

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Kümmersbruck

Der Gemeinderat Kümmersbruck hat in der Sitzung vom 12.06.2012 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Kümmersbruck erlassen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Bibliothek kann für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und Medien aller Art unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht entliehen.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt.

4.3 Tonträger, DVD bzw. digitale Medien werden bis zwei Wochen ausgeliehen.

4.4 Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Bibliothek keine Verwaltungsgebühr erhoben.

4.5 Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.

4.6 Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. Bayerischer Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung zu bewahren.

6.2 Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.6 Bewohner, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher und Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Anlage 1

Benutzungsordnung für Internet-Arbeitsplätze

Die Gemeindebibliothek Kümmersbruck stellt einen öffentlichen Internetzugang (World Wide Web) bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.

Zugangsberechtigung

Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind und sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Jugendliche unter 18 Jahre benötigen, außer dem Bibliotheksausweis, auch eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlung ebenso zum Abschluss von der Benutzung wie die bewusste Manipulation von Hard- und Software.

Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Urheberrecht

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.

Haftung

Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird geeignete Filtersoftware eingesetzt.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.g. Bedingungen für die Nutzung des öffentlichen Internet-PC's der Gemeindebibliothek Kümmersbruck an.

....., den

Name:

Anschrift:

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: :

Ich erlaube hiermit meiner Tochter/meinem Sohn die Benutzung des Internet-PC's in der Bibliothek und erkenne die Nutzungsbedingungen an.

....., den

Name:

Anschrift:

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten:

Anlage 2

Benutzungsordnung für die Entleiher von DVD, CD bzw. digitalen Medien

1. Zur Entleiher von elektronischen/digitalen Medien ist berechtigt, wer die folgenden Benutzungsbedingungen durch Unterschrift anerkennt. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei der Ausgabe von Filmen und Software werden die Altersangaben gemäß den FSK-Vorschriften beachtet.
2. Der Leserausweis des Benutzers erhält den Vermerk „DVD/CD“. Er ist bei jeder Ausleiher von elektronischen/digitalen Medien vorzulegen.
3. Die Entleiher dieser Medien ist kostenlos.
4. Die Leihfrist beträgt eine Woche. Die Zahl der auszuleihenden elektronischen/digitalen Medien kann begrenzt werden. Bei Überschreitung der Leihfrist können Versäumnisgebühren erhoben werden. Die Medien sind in vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden.
5. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Für verlorene und beschädigte Medien ist Ersatz bis maximal bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises zu leisten.
6. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer von der Ausleiher von elektronischen/digitalen Medien ausgeschlossen werden.

Ich erkenne die Benutzungsordnung für elektronische/digitale Medien an.

Kümmersbruck, den

(Unterschrift)
(ggf. des Erziehungsberechtigten)

7. Versäumnisentgelt, Einziehung

7.1 Für Bücher und Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Hat der Benutzer die Verzögerung nicht zu vertreten (z.B. Krankheit), wird kein Versäumnisentgelt erhoben.

7.2 Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medieneinheit und angefangene Woche 0,25 €.

7.3 Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

7.5 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

8. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an. In der Bibliothek ist auf Ruhe zu achten. Rauchen ist untersagt. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt. Eine Entnahme von Büchern und Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muss als Diebstahl geahndet werden. Für Bekleidung und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden. Die Öffnungszeiten werden per Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Personals verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 01.07./11.09.1990 außer Kraft.

Kümmersbruck, den 13.06.2012



Richard Gaßner, Erster Bürgermeister